Straftaten nehmen, Begehung weiterer die Fortsetzung seiner Beziehungen ZU Perschädlichen Einfluß sonen. die einen ihn ausgeübt haben oder auf die er einen schädlichen Einfluß ausgeübt hat, verhindern und ihn in eine Umgebung bringen, die seiner kollektiven Erziehung und gesellschaftlichen Entwicklung dienlich ist.

(3) Die zuständigen staatlichen Organe sind auf Grand des Urteils berechtigt, dem Verurteilten Verpflichtungen zum Aufenthalt in bestimmten Orten oder Gebieten aufzuerlegen.

## §52

- Durch die Aufenthaltsbeschränkung (1) Verurteilten auf die Dauer von wird dem fünf Jahren der Aufenthalt in bestimmten Orten oder Gebieten der Deutschen Demokratischen Republik angewiesen oder untersagt. In Ausnahmefällen kann das Gericht die Aufenthaltsbeschränohne eine Begrenzung ihrer Dauer aussprechen, dies im Interesse der wenn Aufrechterhaltung der öffentlichen in bestimmten Orten und Ordnung Gebieten erforderlich ist. oder Neben der Verurteilung auf Bewährung darf die der Aufenthaltsbeschränkung die Dauer Bewährungszeit nicht überschreiten.
- Die Dauer der Aufenthaltsbeschrän-(2) kung kann durch Beschluß des Gerichts Ablauf von nach mindestens einem verkürzt werden, wenn der Verurteilte sich während dieser Zeit verantwortungsbewußt und verhalten durch besondere Leistungen bewährt hat. Die örtlichen Organe gesellschaftlichen Organi-Staatsmacht. die sationen und unter ihrer Mitwirkung die Kollektive der Werktätigen können sprechende Anträge stellen.
- (3) Entzieht sich ein zu Freiheitsstrafe Verurteilter der Aufenthaltsbeschränkung, wird er nach § 238 bestraft. Wurde zusätzlich zu einer Verurteilung auf Bewährung die Aufenthaltsbeschränkung ausgesprochen und entzieht sich der Verurteilte dieser hartnäckig, kann die im Urteil angedrohte Freiheitsstrafe vollzogen werden.

## §53 Verbot bestimmter Tätigkeiten

(1) Das Tätigkeitsverbot kann zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe oder Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen werden,

- wenn der Täter die Straftat unter Ausnutzung oder im Zusammenhang mit einer Berufs- oder anderen Erwerbstätigkeit begangen hat und es im Interesse der Gesellschaft notwendig ist, ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zeitweilig oder für dauernd zu untersagen.
- (2) Das Tätigkeitsverbot soll den Verder Begehung weiterer Strafurteilten an im Zusammenhang mit seiner oder Erwerbstätigkeit hindern und machen, daß eine Berufsoder bewußt Erwerbstätigkeit nicht zur Begehung von Straftaten mißbraucht werden darf.
- (3) Das Tätigkeitsverbot bewirkt, daß der Verurteilte die im Urteil bezeichnete Berufs- oder andere Erwerbstätigkeit für die festgesetzte Dauer nicht ausüben darf. Er darf sie auch nicht für einen anderen ausüben oder durch einen anderen für sich ausüben lassen.
- (4) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Tätigkeitsverbot erfolgt eine Bestrafung nach § 238. Wurde das Tätigkeitsverbot zusätzlich zu einer Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen und handelt der Verurteilte diesem hartnäckig zuwider, kann die im Urteil angedrohte Freiheitsstrafe vollzogen werden.
- (5) Die Dauer des Tätigkeitsverbots beträgt mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre und ist nach vollen Jahren zu Verurteilung auf Bewährung bemessen. Bei darf Bewährungszeit sie die Dauer der nicht übersteigen. Wird eine Freiheitsstrafe mehr als fünf Jahren ausgesprochen, Tätigkeitsverbot bis zu zehn Jahren Falle einer besonders und im schweren verbrecherischen Verletzung von Berufspflichten dauerndes Tätigkeitsverbot gesprochen werden. Das Tätigkeitsverbot wird mit Rechtskraft des Urteils wirksam; mit Verbindung Freiheitsstrafe wird seine Dauer vom Tage der Entlassung aus dem Vollzug an berechnet.
- (6) Die Dauer des Tätigkeitsverbots kann durch Beschluß des Gerichts verkürzt werden, wenn sein Zweck erreicht ist und der Verurteilte erhebliche Fortschritte in seiner Entwicklung gemacht hat.

## §54 Entzug der Fahrerlaubnis

(1) Der Entzug der Fahrerlaubnis kann durch das Gericht zusätzlich zu einer Strafe